

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung

des Präsidiums

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. November 2008
– Drucksache 14/3531**

Beratende Äußerung über die Zuschüsse und sonstigen Leistungen an die Fraktionen des Landtags in der 13. Wahlperiode

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landtag nimmt von den Darlegungen des Rechnungshofs Kenntnis und stellt fest, dass nach Auffassung des Rechnungshofs die Zuschüsse und Leistungen des Landes in der 13. Wahlperiode überwiegend bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwendet wurden.
- II. Die grundsätzlichen Ausführungen des Rechnungshofs zur Stellung und Funktion der Fraktionen im Verfassungsgefüge sowie zu den Prüfungsmaßstäben des Rechnungshofs nimmt der Landtag zum Anlass, eine Novellierung des Fraktionsgesetzes mit dem Ziel einer zeitgemäßen Beschreibung der Fraktionsarbeit vorzubereiten.
- III. Die konkreten Prüfungsergebnisse, nach denen bei lediglich rd. 2 % der Zuschüsse bzw. 73.000 Euro p. a. zwischen dem Rechnungshof und den Fraktionen unterschiedliche Auffassungen darüber vorliegen, ob eine rechtmäßige Verwendung der Zuschüsse vorliegt oder nicht, nimmt der Landtag zum Anlass, um neben den in der 12. Legislaturperiode in der Drucksache 12/2201 bereits beschlossenen Grundsätzen zur Zulässigkeit der Verwendung von Fraktionszuschüssen den folgenden weiteren Grundsätzen zuzustimmen:
 1. Über die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen entscheiden die Fraktionen eigenverantwortlich.
 2. Ausgaben für Druckerzeugnisse wie Broschüren und Informationsmappen zur Landespolitik sind zulässige Ausgaben der Fraktionen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit.
 3. Ausgaben für Veranstaltungen der Fraktionen, zu denen die allgemeine Öffentlichkeit eingeladen wird und auf denen über die parlamentarische Arbeit der Fraktionen informiert wird, sind zulässig, dürfen jedoch nicht gemeinsam mit Parteien veranstaltet werden.

4. Ausgaben für Meinungsumfragen sind zulässige Ausgaben der Fraktionen.
5. Bei den Inhalten von Internetangeboten muss der Bezug zur Fraktionsarbeit deutlich werden. Das gilt nicht für die Bezeichnung von Domainnamen.

27. 01. 2009

Der Präsident